

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 183

**Inhalt:** Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. S. 829. — Bekanntmachung, betreffend das Aufrechterhalten des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 und der Übereinkunft zwischen den beiden Ländern vom 5. Juni 1893. S. 830. — Berichtigung.

(Nr. 4992) Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Verordnung über die wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 637) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Haben die Beteiligten zur Verwertung von Branntwein sich vertragsgemäß vereinigt, und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan für die Dauer des Betriebsjahrs 1915/16 mit verbindlicher Kraft für alle Beteiligte durch den Krieg gebotene Maßnahmen beschließen, die von den getroffenen Vereinbarungen abweichen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{1}{2}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorgans erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Reichskanzler  
In Vertretung  
Helfferich